

Zur Durchführung

Was passiert bei der Vermittlung einer Freitodbegleitung und wie läuft eine solche ab?

Die DGHS vermittelt Freitodbegleitungen, wenn die Antragskriterien erfüllt sind. In der Geschäftsstelle wird ein Antrag von Mitarbeitenden bearbeitet und geprüft. Gegebenenfalls werden noch fehlende notwendige Informationen bei den Antragstellenden erfragt. Sind die Sicherheitsstandards allem Anschein nach erfüllt, erfolgt eine Vermittlung an mit der DGHS kooperierende Freitodbegleitende. Durch einen Juristen oder eine Juristin wird ein Erstgespräch bei Ihnen zuhause geführt. Kurz vor der Freitodbegleitung, in aller Regel am Vortag, führt die begleitende Ärztin oder der begleitende Arzt das Zweitgespräch. Erst- und Zweitgespräch dienen der Abklärung der Freiverantwortlichkeit und Wohlerwogenheit des Freitodwunsches. Sind diese durchgängig gegeben, kann die Freitodbegleitung stattfinden. In der Regel findet diese in Ihrem gewohnten Umfeld statt. Neben dem begleitenden Arzt oder der begleitenden Ärztin fungiert der Jurist oder die Juristin bei der Begleitung als Zeuge. Nach dem Tod der freitodwilligen Person werden die zuständigen Behörden informiert und ihnen transparent alle notwendigen Unterlagen übergeben. Dieser Prozess wird durch § 159 StPO geregelt.

Wird bei den Freitodbegleitungen, die die DGHS vermittelt, Natrium-Pentobarbital verwendet?

Natrium-Pentobarbital (NaP) ist nach wie vor gesetzlich für den Zweck des ärztlich assistierten Suizids in Deutschland nicht zugelassen. Daher verwenden die mit der DGHS kooperierenden Ärzt:innen für die Suizidhilfe ein anderes, vergleichbar sicher wirkendes Medikament.

Diese Antworten lesen Sie auch auf [www.dghs.de/Häufige Fragen](http://www.dghs.de/Häufige_Fragen)

Die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e. V. ist eine Bürgerrechtsbewegung und Patientenschutzorganisation, mit 40 000 Mitgliedern. Seit 1980 fühlt sie sich dem lebenslangen Selbstbestimmungsrecht des Menschen verpflichtet. Sie setzt sich dafür ein, den Menschen ein unerträgliches und sinnloses Leiden zu ersparen und ihnen auch beim Sterben ihre Menschenwürde zu erhalten.

Unseren Mitgliedern bieten wir unter anderem:

- eine sichere Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmachten
- kompetente, individuelle Beratung
- Rechtsschutz auf Durchsetzung der Patientenverfügung
- Vermittlung einer ärztlichen Freitodbegleitung
- Beratungstelefon Schluss.PUNKT

Sie erreichen die DGHS-Geschäftsstelle
Mo. - Fr. 9.00 -13.00 Uhr
Di. + Do. 14.30 -17.00 Uhr

DGHS e. V. · Mühlenstraße 20 · 10243 Berlin
Tel: 030/21 22 23 37-0
Fax: 030/21 22 23 37-77

info@dghs.de
www.dghs.de

Beratungstelefon Schluss.PUNKT
Tel.: 08 00-80 22 400
vftb@dghs.de

www.facebook.com/DGHSde
www.x.com/dghsPresse

Stand: April 2025 Foto: AdobeStock_robsonphoto



Fragen und Antworten zur Vermittlung einer Freitodbegleitung (V FTB)

Zu den Voraussetzungen

Welche Möglichkeiten bietet mir die DGHS, wenn ich selbstbestimmt sterben will?

Von der DGHS selbst werden keine Freitodbegleitungen durchgeführt, sie kann diese jedoch auf Antrag vermitteln, wenn die gebotenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unter welchen Bedingungen hat ein Antrag auf Vermittlung von Freitodbegleitung Aussicht auf Bewilligung?

Für die Prüfung der Anträge hat die DGHS eine Reihe von Sorgfaltskriterien entwickelt. Als entscheidend für die Freiverantwortlichkeit gilt, dass die freitodwillige Person weiß, was sie tut, nicht aus einem Affekt heraus handelt und mögliche Alternativen kennt. Darüber hinaus ist es wichtig, dass der Freitodwunsch dauerhaft ist, von Dritten nicht beeinflusst wird und die freitodwillige Person sich dessen bewusst ist, dass sie den Freitod eigenhändig ausführen muss.

Angenommen, eine Person hat nur noch sehr kurze Zeit zu leben und möchte schnellstmöglich eine Suizidhilfe vermittelt bekommen. Sie ist aber noch kein Mitglied. Kann die DGHS hier trotzdem Hilfe anbieten?

Es besteht eine sechsmonatige Wartefrist für Neumitglieder, wenn diese einen Antrag auf Vermittlung einer Freitodbegleitung stellen wollen. Hiervon kann in medizinisch dringenden Fällen abgewichen werden. Notfalls kann es ratsam sein, einen Ihrer behandelnden Ärzt:innen auf eine Suizidhilfe anzusprechen. Wenn sich niemand bereit erklärt, kann man auf Angebote der Palliativmedizin zurückgreifen, z. B. eine optimale Schmerzbehandlung oder eine palliative Sedierung, um eine schnelle Reduktion oder Befreiung von starken Schmerzen oder anderen nicht anders zu bekämpfenden Leidenszuständen zu erreichen.

Warum gibt es eine Wartefrist für Neumitglieder, bevor ein Antrag auf Freitodbegleitung gestellt werden kann?

Die DGHS ist eine Solidargemeinschaft, bei sich die Mitglieder wechselseitig unterstützen. Sie möchte verhindern, dass die Mitgliedschaft ausschließlich für den Antrag auf Vermittlung von Freitodbegleitung genutzt wird. In medizinisch dringenden Fällen kann von der Wartefrist abgewichen werden.

Kann mir die DGHS die Vermittlung einer Freitodbegleitung sicher zusagen, wenn ich Mitglied werde?

Nein, das ist nicht möglich. Wir können Ihnen hingegen zusagen, dass wir Ihren Antrag professionell, gründlich und mit Blick auf den Einzelfall und dessen Hintergründe prüfen werden.

Ist die Vermittlung einer Freitodbegleitung auch möglich, wenn eine psychische Krankheit der Beweggrund für den Sterbewunsch ist?

Wenn ein Sterbewunsch primär aus einer psychischen Erkrankung heraus entsteht, besteht die Möglichkeit, dass die Bedingungen der Urteils- und Entscheidungsfähigkeit sowie die Wohlerwogenheit mit Bezug auf diesen Wunsch nicht erfüllt sind. Es ist möglich, dass die Erkrankung den Abwägungsprozess und die Reflexion zu Alternativen zu einer Freitodbegleitung beeinträchtigt. Aus diesen Gründen ist unter solchen Umständen die Vermittlung einer Freitodbegleitung langwieriger und schwieriger. In diesen Fällen ist ein ärztliches Attest des behandelnden Facharztes oder der -ärztin, des behandelnden Psychotherapeuten oder der -therapeutin oder im Einzelfall ein psychiatrisches Gutachten notwendig, das die Freiverantwortlichkeit im Hinblick auf die Entscheidung zum Freitod bestätigt. Wenn körperliche Belastungen und Erkrankungen oder Lebenssattheit die Gründe für einen Freitodwunsch darstellen, zugleich aber eine psychische Krankheit vorhanden ist, so muss beurteilt werden, ob letztere die Ausbildung des Sterbewunsches entschei-

dend mitbeeinflusst hat. Liegt dessen Ursprung nicht in der psychischen Erkrankung und ist zugleich die Freiverantwortlichkeit und Wohlerwogenheit gegeben, so ist die Vermittlung einer Freitodbegleitung grundsätzlich möglich, wobei sich die DGHS auch in einem solchen Fall vorbehält, eine psychiatrische Stellungnahme von den Antragstellenden anzufordern.

Zu den Ansprechpartner:innen

Kann ich mich an die DGHS wenden, wenn ich eine Freitodbegleitung erwäge?

Die DGHS vermittelt unter bestimmten Voraussetzungen für Mitglieder eine ärztliche Freitodbegleitung. Dazu arbeitet sie mit kooperierenden Ärzt:innen zusammen.

Kann ich mich auch an meine behandelnde Ärztin oder meinen behandelnden Arzt wenden?

Die Suizidhilfe ist allen Ärzt:innen in Deutschland erlaubt, solange Sterbewillige ernsthaft und dauerhaft dazu entschlossen und einsichtsfähig sind.

Kann auch meine behandelnde Ärztin oder mein behandelnder Arzt Suizidassistenz leisten?

Die Suizidhilfe ist allen Ärzt:innen in Deutschland erlaubt, solange Sterbewillige ernsthaft und dauerhaft dazu entschlossen und einsichtsfähig sind. Erklärt sich ein behandelnder Arzt oder eine behandelnde Ärztin zu einer Freitodbegleitung bereit, so kann die DGHS gegebenenfalls Jurist:innen oder Ärzt:innen vermitteln, die Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt umfassend beraten, wie er oder sie Ihnen sicher und professionell beim Freitod helfen kann.